

Soziale Dienste
Direktwahl: 071 929 70 43
sozialesdienste@rickenbach-tg.ch

Merkblatt für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger

Wann kommt Sozialhilfe überhaupt zum Zug?

Wenn Sie mit Ihrem Einkommen und Vermögen oder allfälligen Leistungen von Sozialversicherungen, von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen (z. B. Alimentenpflichtigen usw.) sowie allfälligen weiteren Leistungen Dritter (u. a. auch Verwandte in auf- und absteigender Linie) Ihren Unterhalt nicht decken können, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Das bedeutet, dass alle vorgenannten Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, bevor Sie von der Sozialhilfe Leistungen beanspruchen können.

Sie sind deshalb verpflichtet, allfällige Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungen (ALV/AHV/IV/EL usw.) oder gegenüber Arbeitgebern usw. rechtlich abklären zu lassen und gegebenenfalls geltend zu machen. Stehen solche Ansprüche fest, müssen Sie uns darüber informieren.

Sind Sie durch eigenes Verschulden in der Anspruchsberechtigung für Arbeitslosengelder eingestellt worden, erlässt die Sozialhilfekommission der Gemeinde Rickenbach eine Leistungskürzung.

Personen die sich in Ausbildung befinden, werden von der Sozialhilfe nur in Ausnahmefällen unterstützt. Während der Erstausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich sind Stipendien zu beantragen und eine Nebenerwerbstätigkeit zu suchen.

Steht die Bedürftigkeit fest, so wird gemeinsam mit Ihnen die für Sie notwendige und sinnvolle persönliche und wirtschaftliche Hilfe festgelegt.

Bestehen Ansprüche auf Kinderalimente, so übernimmt die Sozialhilfe in denjenigen Fällen, in welchen trotz regelmässigem Eingang der Zahlungen Bedürftigkeit gegeben wäre, an Stelle der zuständigen Behörde deren Bevorschussung und Inkasso, wenn die Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen.

Grundlagen für die Bemessung der Unterstützungsleistungen

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau gelten zur Berechnung des Unterhaltes die SKOS-Richtlinien (Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau §2a Art. 1). Die wichtigsten Eckdaten sind im vorliegenden Merkblatt festgehalten.

Grundbedarf (in Fr.)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf	Grundbedarf pro Person/Mt.
Unter 30 Jahre	639.-	639.-
1 Person	1'031.-	1'031.-
2 Personen	1'577.-	789.-
3 Personen	1'918.-	639.-
4 Personen	2'206.-	552.-
5 Personen	2'495.-	499.-
Pro weitere Person plus Fr. 209.-		

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, Gebühren Kontoführung)

Welche Pflichten haben Sie gegenüber der Sozialhilfe?

Die im Unterstützungsgesuch gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Wenn Sie Unterstützungsleistungen beanspruchen, sind Sie verpflichtet, Auskunft über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu geben. Die gleiche Auskunftspflicht besteht auch in Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der mit Ihnen zusammenlebenden Personen (Konkubinats-Partner, Untermieter, Bekannte, Verwandte, Freunde usw.).

Jede Veränderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Ihnen sowie von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen Sie sofort und unaufgefordert der Sozialhilfe mitteilen. Bitte melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie noch so geringfügig oder nur vorübergehend ist. Das betrifft sowohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft wie Spitaleintritt, Heirat, Geburt, Todesfall, Zuzug oder Wegzug von Personen usw.

Bedenken Sie zudem, dass die Sozialhilfe die Richtigkeit Ihrer Angaben überprüfen kann. Unser Amt darf Auskünfte über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse bei Dritten aufgrund von §§ 7, 8 und 18 Sozialhilfegesetz einholen. Sie erklären sich damit einverstanden wenn Sie den Antrag unterschreiben.

Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen etc. einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Pensionen, allfällige Mietzinseinnahmen usw.

- Finanzielle Leistungen aller Art wie Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z. B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen) müssen Sie vorlegen.
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtungen usw.) Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen etc.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind daher nicht anzurechnen. Integritätsentschädigungen und Schadensersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung mit einbezogen.

Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art, (Fahrzeuge, Schmuck, usw., selbst wenn nicht mehr neu)
- Liegenschaften (auch ausländische) sowie Wohn- u. Nutzniessungsrechte daran usw.

Barvermögen ist in jedem Falle vor einer Unterstützung aufzubreuchen. Es kann in der Unterstützungsberechnung angerechnet werden. Ebenfalls kann das Sozialamt eine Unterstützung von der Verwertung sämtlicher Wertgegenstände abhängig machen.

Muss Wohneigentum verwertet werden?

Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben ihr Wohneigentum zu belehnen oder zu verwerten. Befindet sich die Liegenschaft in der Schweiz, so errichtet die Sozialhilfe – zur Sicherung der Unterstützungsleistungen – in der Regel einen Grundbucheintrag auf dem Wohneigentum. Liegenschaften im Ausland sowie Ferienwohnungen etc. sind in jedem Fall zu verwerten.

Unterstützungspflichten in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften

Leben Sie mit einer nicht unterstützten Person in einer Lebensgemeinschaft, so haben Sie sich Ihre Haushaltsdienste, welche üblicherweise in einer Lebensgemeinschaft geleistet werden, zugunsten dieser Person im Sinne einer Haushaltsentschädigung bzw. eines Unterhaltsbeitrags finanziell abgelden zu lassen. Eine entsprechende Leistung wird bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt und in der Bedarfsrechnung als Einkommen angerechnet. Die Höhe bestimmt der Fürsorger nach Abklärung der Verhältnisse der nicht unterstützten Person.

Müssen Ihre Verwandten für Sie aufkommen?

Ihre Verwandten in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel) müssen Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unterstützen. Bei mündigen Kindern in Ausbildung besteht eine besondere gesetzliche Unterhaltspflicht. Sobald Sie durch die Sozialhilfe unterstützt werden, geht dieser Anspruch gegenüber Verwandten und Eltern auf die Sozialhilfe über und wird bei den Leistungspflichtigen geltend gemacht. Die Sozialhilfe prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltungspflicht erfüllt sind. Aus diesem Grund müssen Sie das Verwandtenverzeichnis auf dem Unterstützungsgesuch unbedingt vollständig ausfüllen.

Müssen Sie arbeiten, um Unterstützungsleistungen beziehen zu können?

Unterstützte Personen ohne Arbeit sind verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. sich seriös um Arbeit zu bemühen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Arbeitsbemühungen können von uns überprüft werden, wobei ungenügende Arbeitsbemühungen Leistungskürzungen oder die Ablehnung eines Arbeitsangebots allenfalls sogar die Einstellung jeglicher Leistungen nach sich ziehen können. Dasselbe gilt für Massnahmen zur beruflichen Integration.

Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Bitte beachten Sie, dass die monatlich ausbezahlte Unterstützung ausschliesslich für die Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden sollte. Die Sozialhilfe ist nicht verpflichtet Vorschüsse auszurichten wenn die Unterstützungsleistung zweckentfremdet (z. B. zu Zahlungen an das Betreibungsamt, Rückzahlung von Schulden, Darlehen usw.) verwendet werden. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen. Eine Verrechnung mit geschuldeten Steuern ist ebenso nicht gestattet.

Können trotz Abhängigkeit von der Sozialhilfe grössere Anschaffungen getätigt werden?

In der Zeit der Unterstützung durch die Sozialhilfe sollten Sie Ihre Lebenskosten möglichst tief halten. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen des Ihnen zustehenden Grundbedarfs selbständig über Ausgaben zu entscheiden. Bevor Sie aber grössere Anschaffungen tätigen, Lieferaufträge vergeben, teure Clubmitgliedschaften eingehen usw., müssen Sie diese Angelegenheit immer zuerst mit dem Sozialamt besprechen. Andernfalls kann die Sozialhilfe die Übernahme dieser Kosten verweigern.

Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?

Unterstützungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurück zu bezahlen, sobald sich die materiellen Verhältnisse einer unterstützten Person wesentlich verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne).

Bei Bevorschussungen von Sozialversicherungsansprüchen, Stipendien oder anderen Leistungen müssen diese an die Sozialen Dienste abgetreten werden. Diese Leistungen werden anschliessend mit den gewährten Unterstützungsleistungen zeitidentisch verrechnet.

Darf die Sozialhilfe bei Ihnen zu Hause vorbeikommen?

Die Sozialhilfe behält sich vor, Hausbesuche durchzuführen, soweit dies für die Abklärung der Bedürftigkeit erforderlich ist oder um den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe festlegen zu können.

Einsatz von Sozialinspektoren / Sozialdetektiven

Leider kommt es vor, dass auf Grund unrichtiger Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Die Sozialhilfebehörde kann Drittpersonen beauftragen, Ihre Angaben zu kontrollieren. Sozialinspektoren oder Sozialdetektive können, soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten, von einem öffentlich einsehbaren Raum Fotos machen und andere technische Mittel einsetzen. Bei Verdacht auf Missbrauch wird die Polizei eingeschaltet.

Können Sie sich per E-Mail oder telefonisch an die Sozialhilfe wenden?

Sie können mit dem Sozialamt auch telefonisch oder via E-Mail Kontakt aufnehmen. In diesen Fällen erhalten Sie auch auf dem gleichen Weg eine entsprechende Antwort. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass bei dieser Art von Kommunikation keine Datensicherheit besteht und die Daten von Dritten eingesehen werden können. Möchten Sie vermeiden, dass Dritte vom Inhalt Ihrer Anliegen Kenntnis erhalten, empfehlen wir Ihnen die herkömmlichen Kommunikationsmittel zu benutzen (Brief, persönliche Vorsprache).

Wenn Sie sich nicht an die „Spielregeln“ halten....

- Wenn Sie uns die Arbeit erheblich erschweren oder gar verunmöglichen, indem Sie keine oder unwahre Angaben z. B. über Ihre persönlichen Verhältnisse oder diejenigen Ihrer Angehörigen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen machen oder uns die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern oder in anderer Form Ihre Mitwirkungspflicht verletzen, haben Sie mit Leistungskürzungen oder sogar der Einstellung der Sozialhilfeleistungen zu rechnen. Beachten Sie, dass die Sozialhilfe Ihre Angaben überprüfen und auch bei Dritten Auskünfte einholen kann.
- Unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen sind zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbetrag ist zu verzinsen.
- Die Sozialhilfe ist berechtigt, bei schwerwiegenden Fällen (z. B. betrügerische Erwirkung von Sozialhilfeleistungen o. ä.) gegen die Fehlbaren Strafanzeige zu erstatten.
- Wer Mitarbeiter des Sozialamtes beschimpft, verunglimpft oder bedroht, wird mit Hausverbot belegt. Die Sozialhilfe erstattet in solchen Fällen Anzeige bei der Polizei bzw. allenfalls wird ein Strafantrag gestellt.
- Änderungen in den Leistungen, einschliesslich Leistungskürzungen oder Einstellungen werden Ihnen jeweils schriftlich verfügt.

Die Sozialhilfe kann gestrichen, bzw. der Grundbedarf bis zu 40% gekürzt werden.

Änderungen der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss der Unterstützungsanspruch neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- Höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, Rente, Krankentaggeld, Arbeitslosenentschädigung, Stipendien, Pensionskassenzahlungen, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Mietzins aus Untermiete)
- Wegfall oder Senkung von Kosten
- Veränderungen der Personenzahl im Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Todesfall, Zuzug eines Partners oder einer Partnerin, Zuzug anderer Personen)

Falls Sie solche Änderungen nicht wie erwähnt unaufgefordert offenlegen und deswegen ungerechtfertigt Sozialhilfeleistungen beziehen, müssen Sie mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wer hilft Ihnen, wenn Sie etwas nicht verstehen?

Bei Unklarheiten und allfälligen Problemen sowie für Fragen und Auskünfte jeglicher Art wenden Sie sich zuerst an die Sozialen Dienste der Gemeinde. Diese beraten Sie gerne und können Ihnen z. B. auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

Hinweis für ausländische Staatsangehörige!

Eine fortgesetzte, erhebliche Bedürftigkeit kann sich im Zusammenhang mit der Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nachteilig für Sie auswirken. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bezug von Sozialhilfe umgehend dem Migrationsamt gemeldet werden muss.

Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten werden nach Aufwand (Selbstbehalt Krankenkasse) bezahlt. Grundsätzlich wird nur die KVG Grundversicherung Prämie übernommen.

Merkmale betreffend Zahnbehandlungskosten

Die Fürsorgebehörde übernimmt bei Zahnproblemen lediglich die schmerzstillenden Notfallbehandlungen und die, für die Kaufähigkeit zwingend notwendigen Zahnbehandlungsschritte **nach** Erteilung einer Kostengutsprache. Zahnsanierungen werden grundsätzlich nicht durch die öffentliche Sozialhilfe übernommen. Die Fürsorgebehörde behält sich vor, bei einem Vertrauenszahnarzt eine Gegenofferte einzuholen.

Werden Termine bei einem Zahnarzt versäumt, hat der Klient im Falle einer Rechnungsstellung selbst für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

Der Klient / die Klientin beteiligt sich grundsätzlich mit einem Selbstbehalt von 20% an den Kosten der Behandlung. Von der Pflicht zur Selbstbeteiligung sind Notfallbehandlungen und Zahnkontrollen ausgenommen.

Der Klient und seine mitunterstützten Angehörigen sind verpflichtet, die Zahnpflege nach allgemeinen zahnärztlichen Empfehlungen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Sozialhilfebehörde vor, die Unterstützung bis zur Erhöhung der Behandlungskosten zu kürzen.

Brillen

Sollten Sie eine neue Brille benötigen, sind die Kosten vorgängig durch einen Optiker anhand eines Kostenvoranschlags feststellen zu lassen. Dieser ist dann vorgängig der Sozialhilfebehörde vorzulegen. In der Regel werden Kosten im Rahmen von Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 akzeptiert. Bei grösseren Beträgen ist bei der Sozialhilfebehörde analog der Zahnbehandlungskosten eine Kostengutsprache zu verlangen.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Sozialhilfekommission kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales [DFS] in Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

Erklärung

Der / die Antragsteller erklärt / erklären:

- Von den Sozialen Diensten Rickenbach das Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben
- den Sozialen Diensten Rickenbach umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben

Name

Vorname

Geburtsdatum

Ort/Datum

Unterschrift

Antragssteller/in

Ehepartner/in